

# Satzung des Vereins „Allgemeiner Turn- und Sportverein 1858 e.V. Oberkotzau“

## **§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Turn- und Sportverein 1858 e.V. Oberkotzau“ und hat seinen Sitz in Oberkotzau. Kurzbezeichnung: ATSV Oberkotzau.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister unter Nummer VR 3 lfd. Nr. 5 beim Amtsgericht Hof eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen, gute Sitten und geselligen Umgang zu pflegen.  
Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen im Geist der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen.  
Der Verein betreibt alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- 2.2 Der Verein steht auf demokratischer Grundlage im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland; alle parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen sind im Verein ausgeschlossen.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Ausgaben und Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§3 Mitgliedschaft, Ehrungen**

- 3.1 Mitglied kann jeder Bürger werden. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus politischen, konfessionellen und rassistischen Gründen sind nicht statthaft.
- 3.2 Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- 3.3 Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, welche die Volljährigkeit nach § 2 BGB erreicht haben. Sie besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht.
  - b) Mitglieder, welche die Volljährigkeit nach § 2 BGB noch nicht erreicht haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3.4 Mitglieder, die dem Verein 20 Jahre ununterbrochen angehört haben, können durch Beschluss des Turnrates mit dem silbernen Vereinsabzeichen und mit 35jähriger Vereinszugehörigkeit mit dem goldenen Vereinsabzeichen geehrt werden.

Vereinsmitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt, jedoch nicht vor dem 65. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Ehemalige Vorsitzende (§ 8 Buchst. a + b), die dem Verein in hervorragender Weise gedient haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§4 Eintritt**

- 4.1 Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen beim Turnrat Berufung einlegen.

Das Eintrittsalter beginnt mit dem tatsächlichen Beitritt zum Verein

## **§5 Austritt, Ausschluss, Tod**

5.1 Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden und ist jedem Mitglied vollständig freigestellt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen. Die Vorstandschaft kann jedoch hiervon Abweichungen zulassen.

5.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes auf unbegrenzte Zeit kann vom Turnrat beschlossen werden und muss schriftlich erfolgen.

Ausschließungsgründe sind:

- a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
- b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) bei unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
- d) wenn ein Mitglied trotz einer Mahnung mit der Beitragszahlung von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist,
- e) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist von dem Turnrat unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Danach entscheidet der Turnrat über den Ausschluss. Über diese Abstimmung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

5.3 Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

5.4 In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss oder Tod) erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags oder sonstige Forderungen

## **§6 Beiträge**

6.1 Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und kann in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten werden.

6.2 Der Beitrag wird in einer Summe für das ganze Jahr im 1. Quartal eines jeden Jahres eingehoben. Ausnahmen kann die Vorstandschaft genehmigen. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres dem Verein bei, so wird der anteilige Beitrag erhoben.

6.3 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

6.4 Die Vorstandschaft ist berechtigt, in Ausnahmefällen und bei Bedürftigkeit Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§7 Organe des Vereins**

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft,
- b) die zwei (optional 3) Vorsitzenden,
- c) der Turnrat,
- d) die Mitgliederversammlung

## **§8. Vorstandschaft**

9.1 Die Vorstandschaft setzt sich aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) den bis zu 2 gleichberechtigten 2. Vorsitzenden,
- c) einem Hauptkassier,
- d) einem Schriftführer,
- e) einem Leiter Wirtschaftsbetrieb (optional)
- f) dem Referenten für Sportangelegenheiten

## **§9 Die Vorsitzenden-Vertretung**

9.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die zwei (optional 3) Vorsitzenden sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

## **§10 Der Turnerrat**

10.1 Der Turnerrat besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Vorstandschaft (§ 8)
- b) und bis zu 19 weiteren Mitgliedern, die aus der Mitgliederversammlung heraus gewählt werden (§ 16 Abs. 3).

10.2 Ehreuvorsitzende haben im Turnerrat Sitz und Stimme

## **§11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

11.1 Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

11.2 Bei Ausscheiden aus dem Verein werden keine Beiträge zurückerstattet.

11.3 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
- d) die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

## **§12 Geschäftsführung des Vereins**

12.1 Der Turnrat führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. § 9 bleibt dabei unberührt.

12.2 Der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Turnrates; er beruft den Turnrat ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens fünf Turnräte dies beantragen.

Die Einberufung erfolgt formlos, unter Angabe des Ortes und der Zeit.

Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit der Turnrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit, schriftlich einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Turnräte beschlussfähig.

12.3 Der Hauptkassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ein- und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Jahresrechnung zu geben.

12.4 Dem Schriftführer obliegt die Erledigung der erforderlichen Schreibarbeiten. Er hat über jede Turnratssitzung und jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten.

Die Protokolle über die Turnratssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer und dem leitenden Vorsitzenden nach Maßgabe des § 9 zu unterzeichnen.

# Satzung des Vereins „Allgemeiner Turn- und Sportverein 1858 e.V. Oberkotzau“

Der Schriftführer führt bzw. ergänzt das Mitgliederverzeichnis. Er bewahrt alle Ein- und Austrittserklärungen mindestens 3 Jahre auf.

- 12.5 Der Referent für Sportangelegenheiten ist für die einzelnen Sportabteilungen direkter Ansprechpartner, soweit es den Sportbetrieb betrifft.

## **§13 Revisoren**

- 13.1 In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Mindestens einmal im Jahr muss die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung überprüft und in der Jahreshauptversammlung darüber Bericht erstattet werden.

## **§14 Ausschüsse**

- 14.1 Der Turnrat ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes, auf Vorschlag der Vorstandschaft, Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, die Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegen dem Turnrat.

## **§15 Mitgliederversammlung**

- 15.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im 1. Halbjahr durch einen Vorsitzenden einzuberufen. Außerdem steht es dem Turnrat frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Vorstandschaft ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, unter Angabe von Gründen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.

Die Einladung und Bekanntgabe der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Frankenpost erfolgen. Der Ort und der Zeitpunkt müssen aus der Einladung hervorgehen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind bei einem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

- 15.2 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.
- 15.3 Soll die Satzung geändert werden, so ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders darauf hinzuweisen, dass der Änderungsentwurf bis zur Mitgliederversammlung bei den Vorsitzenden zur Einsichtnahme aufliegt.

## **§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 16.1 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte (Vorstandschaft, Revisoren, Abteilungsleiter).
- 16.2 Entlastung der Vorstandschaft und der Revisoren.
- 16.3 Neuwahl bzw. Ergänzungswahl der Vorstandschaft, des Turnrates und der Revisoren.
- 16.4 Beschlussfassung über Anträge des Turnrates oder einzelner Mitglieder.
- 16.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 16.6 Ernennung von Ehrenvorsitzenden.
- 16.7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 16.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 16.9 Beschlussfassung über An- und Verkauf von Immobilien.

## **§17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 17.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
- 17.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 17.3 Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
- 17.4 Die Vorstandschaft (§ 8) sowie die Turnratsmitglieder nach § 10 Abs. b werden geheim gewählt. Die Wahl der Turnratsmitglieder kann auch offen durchgeführt werden, falls die anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- 17.5 Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern wieder Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
- 17.6 Bei der Wahl der zweiten Vorsitzenden, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der übrigen Turnratsmitglieder und der Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten des 1. Wahlganges statt, welche die gleiche Stimmenzahl erreicht haben. Wird dabei wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen den Kandidaten das Los.

## **§18 Amtsduer der Vorstandschaft und des Turnerrates**

- 18.1 Die Vorstandschaft sowie die Turnräte werden auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.
- 18.2 Scheidet ein Turnrat vorzeitig aus, bevor die Wahlzeit beendet ist, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Ergänzungswahl durchzuführen.

## **§19 Satzungsänderungen**

- 19.1 Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Satzungsänderung muss bei den Tagesordnungspunkten für die Mitgliederversammlung nach § 15 Abs. 1 bekanntgegeben werden.
- 19.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§20 Auflösung des Vereins**

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 3 Buchst. a anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 6 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- 20.2 Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 20.3 Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. und die 2. Vorsitzenden als gemeinsamvertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff BGB richten.
- 20.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

## Satzung des Vereins „Allgemeiner Turn- und Sportverein 1858 e.V. Oberkotzau“

- 20.5 Nach Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Markt Oberkotzau als Stiftung zu mit dem Auftrag, die Erträge daraus für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Das Stiftungsvermögen muss in seinem Bestande erhalten bleiben. Dieser Absatz hat jedoch nur Rechtskraft hinsichtlich der Stiftung, falls ein Vermögen von mehr als 50.000,- DM vorhanden sein sollte.

### **§21 Inkrafttreten der Satzung**

- 21.1 Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2011 beschlossen.